

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 84 (2009)
Heft: 7-8

Artikel: Zur Rechtslage von "ATALANTA"
Autor: Lei, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-717087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Rechtslage von «ATALANTA»

Für die von Bundesrätin Calmy-Rey und dem EDA vorangetriebenen Pläne, Schweizer Soldaten unter EU-Kommando an einer internationalen Militäroperation vor Somalia teilnehmen zu lassen, besteht keine ausreichende Rechtsgrundlage. Eine Beteiligung von Schweizer Soldaten an «ATALANTA» wäre nicht nur neutralitätswidrig, sondern verstösst gegen geltendes Recht.

HPTM HERMANN LEI, FRAUENFELD

Das EDA will die Teilnahme an der EU-Militäroperation «ATALANTA» einerseits mit dem Schutz von Schweizer Schiffen und andererseits mit dem Schutz von Schiffen des Welternährungsprogrammes (sog. WFP-Lieferungen) für Somalia begründen.

Grundlage fehlt

Das EDA und die Direktion für Völkerrecht stellen sich auf den Standpunkt, dass der Schutz von WFP-Schiffen als Assistenzdienst für humanitäre Operationen zu betrachten sei und so auf Art. 69 Abs. 1 Militärgesetz gestützt werden könne.

In der Botschaft umschrieb der Bundesrat Sinn und Zweck dieses Artikels wie folgt: «Humanitäre Aktionen sind auf Hilfeleistungen in Katastrophenfällen beschränkt.» Aufgrund dieser Zusicherung stimmte letztlich die Mehrheit des eidgenössischen Parlamentes zu; dieser Wille des Gesetzgebers ist bei der Auslegung des Gesetzes zu berücksichtigen.

Militäroperation

Beim Schutz der WFP-Schiffe handelt es sich mitnichten um einen Assistenzdienst für humanitäre Operationen. Die EU selbst bezeichnet «ATALANTA» im zugrundeliegenden offiziellen Dokument als «Militäroperation der Europäischen Union» (Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP; bzw. Joint Action 2008/851/CFSP).

Eine Trennung in einen humanitären und in einen militärischen Teil gibt es nicht. Der Schutz der WFP-Schiffe ist Teil derselben Militäroperation, welche auch die Bekämpfung der Piraterie zum Ziel hat und untersteht auch dem gleichen militärischen Oberkommando.

Gefährlich

Der humanitäre Schutzauftrag wird politisch vorgeschoben. In Tat und Wahrheit geht es um die Beteiligung an einem mi-

litärischen Einsatz, der noch eine gewisse humanitäre Komponente hat. Das ist gefährlich: Mit einer derartigen Rechtsauslegung könnten beispielsweise auch Nahrungsmittelkonvois humanitärer Organisationen in Krisenregionen im Nahen Osten, in Pakistan oder Afghanistan militärisches Geleit durch Schweizer Soldaten erhalten. Wenn, wie im vorliegenden Fall, eine Militäroperation einer humanitären Operation gleichgesetzt wird, bestehen für ein Auslandengagement kaum mehr Restriktionen.

Überdehnt

Ein allfälliger Schutz von Schweizer Schiffen soll laut EDA aufgrund von Art. 69 Abs. 2 Militärgesetz erfolgen, welcher den Schutz von Schweizer Botschaften und Staatsbürgern erlaubt. Auch hier werden die Begriffe mutwillig überdehnt. Es ist geradezu absurd, Handelsschiffe, die letztlich den kommerziellen Interessen der Reeder dienen, auf dieselbe Stufe zu stellen wie ein Botschaftsgebäude im Ausland.

Ein öffentliches Interesse der Schweiz könnte nur dann bejaht werden, wenn in einer Nachschubkrise Schweizer Schiffe geschützt würden, die auch tatsächlich direkt der Versorgung der Schweiz dienen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Rechtswidrige Forcierung

Selbst der Bundesrat zweifelt in seiner Pressemitteilung an der Rechtmässigkeit der Schweizer Beteiligung an «ATALANTA»: «Der Bundesrat hat das VBS beauftragt, eine Änderung des Militärgesetzes vorzubereiten, um für die Mitwirkung der Armee bei künftigen Operationen in der Art der Operation von NAVFOR «ATALANTA» eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen.» Das heisst nichts anderes als: Nach heutigem Recht ist die Gesetzesgrundlage ungenügend.

Artikel 69 Abs. 1 und 2 bieten somit

entgegen den Behauptungen des EDA keine rechtliche Grundlage für die Teilnahme an «ATALANTA». Eine Teilnahme aber, die sich nicht auf eine konkrete Gesetzesnorm stützen kann, verletzt das Prinzip der Gesetzmässigkeit und ist rechtswidrig.

Für die Schweiz würde zudem durch die Teilnahme an der EU-Militäroperation «ATALANTA» ein ganz entscheidendes und sowohl politisch wie auch rechtlich fragliches Präjudiz geschaffen: Durch den Einsatz vor Somalia erfährt die Bestimmung im Militärgesetz eine Auslegung, auf welche man auch in künftigen, ähnlichen Fragen zurückkommen kann.

Eng fassen

Deshalb ist der Begriff der humanitären Operation sehr eng zu fassen, andernfalls öffnen wir eine Tür zur Teilnahme an Kampfeinsätzen im Ausland. Indem aber die Teilnahme an «ATALANTA» für juristisch unbedenklich erklärt wird, ersetzen Bundesrätin Calmy-Rey und ihre Direktion für Völkerrecht jetzt rechtliche Überlegungen durch ihre politischen Absichten.

Ein korrektes Vorgehen verlangt, «ATALANTA» zurückzustellen bis die Räte – und nach allenfalls erfolgtem Referendum das Volk – über die entsprechende Revision des Militärgesetzes befunden haben.

Ambitionen

Wer stattdessen einen rechtswidrigen Einsatz forciert, handelt selbst rechtswidrig. Es muss uns Staatsbürger nachdenklich stimmen, wenn geltendes Recht den Ambitionen einer Person – konkret der Aussenministerin – geopfert wird. 



Hauptm Hermann Lei, Frauenfeld, ist lic. iur. und Rechtsanwalt. Er präsidiert die Offiziersgesellschaft Frauenfeld und gehört dem Thurgauer Grossen Rat an. Militärisch ist er im Kantonalen Verbindungsstab Thurgau eingeteilt.